

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt No. 41 der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 14. Oktober 1885.

Im Anschlusse an die in der Außerordentlichen Beilage zu Nr. 24 des Amtsblatts pro 1882 publicirten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und die zur Ausführung jener Grundsätze ergangene Allerhöchste Ordre vom 10. September 1882 nebst den darin genehmigten Zusätzen (Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. Oktober 1882, Amtsblatt S. 330) wird

1. die Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1885 nebst dem darin genehmigten Verzeichnisse der den Militäranwärtern im Preussischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen,
2. ein Verzeichniß der Privat-Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt worden ist, bei Besetzung der Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen,

3. die von dem Königlichen Kriegs-Ministerium am 20. März 1885 getroffenen Bestimmungen, betr. die Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter im Interesse ihrer Civilversorgung

hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Erlasse bez. Verzeichnisse die in den Zusätzen vom 10. September 1882 zu den §§ 8 und 14 der Grundsätze vom 7./21. März 1882 erwähnten Anlagen J, K und L bilden und daß die bisher noch in Geltung gewesenen §§ 8 und 9 sowie die Anlage A. des Reglements vom 20. Juni 1867 über die Civilversorgung und die Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts, durch die Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1885 außer Kraft gesetzt worden sind.

Marienwerder, den 30. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Anlage J.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. d. Mts. genehmige Ich das anliegende Verzeichniß der den Militäranwärtern im Preussischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen. Gleichzeitig bestimme Ich unter Bezugnahme auf Meine Ordre vom 10. September 1882, daß die §§ 8 und 9, sowie die Anlage A des von Mir unter dem 20. Juni 1867 bestätigten Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts nebst den ergangenen Nachträgen nun-

mehr ebenfalls außer Kraft treten. Das Staatsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 30. Juni 1885.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Bötticher. von Gofler. von Scholz. Bronsart von Schellendorf.

An

das Staatsministerium.

V e r z e i c h n i s s

der den Militärämtern im Preussischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

Anmerkung. Diejenigen Stellen, welche den Militärämtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

B e z e i c h n u n g der S t e l l e n.	Angabe bei den für Militärämtern nicht ausschließlich bestimmten Stellen in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Be- merkungen.
--	---	--	-------------------

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiaffistenten, Kanzleidiatäre, Kopisten, Bohnschreiber u. s. w.),	—	Bei der Eisenbahn-Verwaltung an diejenigen Eisenbahn-Direktionen und Eisenbahnbetriebsämter, in deren Bezirk die betreffende Stelle zu besetzen ist.	Mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften.
Botenmeister,	—	Wegen der Amtsdiennerstellen bei der Allgemeinen Bauverwaltung an den betreffenden Regierungs-Präsidenten.	
Aufseher (Magazin-, Haus-, Bau- und andere Aufseher),	—	Bei der Bezirks-, Kreis- und Amtsverwaltung an die Regierungs-Präsidenten und Regierungen.	
Diener (Büreau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen-, Amts-, Oberamts-, Archiv-, Bibliothek-, Gallerie-, Gerichts-, Instituts-, Laboratorien-, Museums-, Polizei-, Schul- und andere Diener, Wärter und Boten),	—	Bei den Gerichten u. Staatsanwaltschaften an den Oberlandesgerichts-Präsidenten und den Oberstaatsanwalt des Bezirks.	
Erektoren,	—	Bei der Domänenverwaltung an die betreffenden Regierungen.	
Gärtner,	—		
Hausknechte,	—		
Kastellane, Hausinspektoren, Inspektoren, soweit sie den Dienst als Kastellane versehen, Hauswarte, Hausverwalter, Hausmeister,	—		
Ofenheizer,	—		
Portiers, Pförtner, Haushälter, Bedelle,	—		
Wächter-, Instituts-, Magazin-, Nacht- und andere Wächter.	—		

II. Staatsministerium.

Erepedienten bei der Verwaltung des Deutschen Reichs- und Königl. Preuss. Staatsanzeigers.	mindestens zur Hälfte.		
--	------------------------	--	--

III. Finanzministerium.

1. Ober-Präsidien, Regierungen, Ministerial-, Militär- und Bankkommission zu Berlin:			
Sekretariatsassistenten,	} mindestens zur Hälfte.	} —	
Kassirerassistenten,			
Kassenassistenten,	} mindestens zur Hälfte.	} —	
* Sekretäre,			
* Buchhalter.			
2. Rentenbanken:			
Sekretäre 2. Klasse,	} mindestens zur Hälfte.	} Rentenbank-Direktionen.	
* Sekretäre 1. Klasse,	} mindestens zur Hälfte.		
* Buchhalter.			
3. Lotterieverwaltung:			
Registrator,	} mindestens zur Hälfte.	} General-Lotteriedirektion zu Berlin.	
Korrespondenzsekretär,			
Buchhalter.			

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Be- merkungen.
4. Münzverwaltung: Bürobeamte, Buchhalter,) mindestens zur Hälfte.	Münzdirektion zu Berlin.	
5. Seehandlungsinstitut: Bürobeamte der königlichen Leihämter.) mindestens zur Hälfte.) Generaldirektion der See- handlungsgesellschaft zu Berlin.	
6. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin: Steuererheber, Vollziehungsbeamte, Sekretariatsassistenten,) — —) mindestens zur Hälfte.) mindestens zur Hälfte.) — —) — —	
* Sekretäre, * Buchhalter.			
7. Kreisasse zu Frankfurt a. M.: Steuererheber, Vollziehungsbeamte, Kassenassistenten,) — —) mindestens zur Hälfte.) mindestens zur Hälfte.) Regierung zu Wiesbaden.	
* Buchhalter.			
8. Kreis- und Steuerkassen: Vollziehungsbeamte.) —) die Regierungen.	Die Stellen der Königl. Rentmeister sind für die aus dem Mi- litärstande hervorgegan- genen Beam- ten in gleicher Weise wie für die aus dem Civilstande hervorgegan- genen erreich- bar, wenn sie die erforder- liche Befähig- ung besitzen.
9. Verwaltung der indirekten Steuern:			
a) Heizer, Matrosen und Schiffer auf Wacht- und Kreuzerschiffen, Gewichtseher, Bootsführer u., Thorwärter, Vollziehungsbeamte;) — — — —) Provinzial-Steuerdirektion.	
b) Aufseher im ausübenden Grenzaufsichts- dienst;) unter Konkurrenz der Steuer super- numerare.) desgl.	
c) * Revisions- und * Steueraufseher;) sämtlich für die) desgl.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorhan- den sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Be- merkungen.
d) *Thorkontrolleure, *Zoll- und *Steuerempfänger, *Einnehmer und *Erheber der Kommuni- kationsabgaben, *Einnehmer bei Nebenzollämtern 2. Klasse, *Einnehmer und *Assistenten bei Neben- zollämtern 1. Klasse, Unter- und Salz- steuerämtern, *Maschinisten und *Assistenten auf Zoll- kreuzern und Wachtschiffen, *Assistenten bei dem Hauptstempelmagazin; e) *Hauptzoll- und *Hauptsteueramtsassisten- ten, *Büreaussistenten bei den Pro- vinzial-Steuer-Direktionen, nicht aber bei den Erbschaftssteuerämtern.	zu a und b auf- geführten Beamten. zusammengerechnet mindestens zu zwei Drittheilen. zusammengerechnet mindestens zu einem Drittheil.	Provinzial-Steuerdirektion. desgl.	
10. Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin, Hof- und Civildiener-Wittwenkasse zu Hannover: Bureau- und Kassenbeamte.	mindestens zur Hälfte.		

IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

1. Berg, Hütten- und Salinenverwaltung:
- *Sekretäre und *Buchhalter, sowie etatsmäßige Assistenten und Büreaudiätarien bei den Provinzial- und Lokalverwaltungen,
 - *Faktoren, *Schichtmeister und etatsmäßige Assistenten auf den fiskalischen Berg-, Hütten- und Salzwerken,
 - Verwaltungsbeamte bei der geologischen Landesanstalt und Bergakademie in Berlin, soweit für dieselben eine besondere technische oder wissenschaftliche Vorbildung nicht erfordert wird,
 - Telegraphisten und Telegraphengehülften,
 - Hüttenvögte, Platzmeister und Visitatoren,
 - Waagemeister,
 - Verlade- und Magazinaufseher,
 - Salzausgeber, Materialienabnehmer und Materialienausgeber,
 - Steinanweiser,
 - Schlafhausmeister,
 - Rohlenmesser und Wächter aller Art (mit Ausschluß der auf den fiskalischen Stein- und Braunkohlengruben erforderlichen Funktionäre dieser Art, welche aus den wegen vorgerückten Alters zur Grubenarbeit nicht mehr tüchtigen Bergleuten zu entnehmen sind),
 - Eisenbahn- und Wegewärter,

mindestens zur Hälfte.	—	—
mindestens zur Hälfte.	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—

B e z e i c h n u n g der S t e l l e n.	Angabe bei den für Militär-anwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Be- merkungen.
--	---	---	-------------------

Außerdem die in nicht etatsmäßigen Stellen be-
schäftigten Hafenaufseher und Wächter im
Geestemünder Hafen
und des Schifffahrtsaufsehers in Anklam,
Schulwärter bei den Navigationschulen,

—
—

Regierungs-Präsident in Stade.

Regierungs-Präsident in Stettin
Regierungs-Präsidenten in
Königsberg, Danzig, Stettin,
Stralsund, Stade, Aurich,
Regierung in Schleswig.

Bootsenantsassistenten, Seelootsen, Seehülfslootsen,
Stromlootsen, Revierlootse,

ausschließlich für
Militär-anwärter
der Marine; diese
Stellen können auch
mit Nichtanwärtern
besetzt werden, falls
die sich bewerbenden
Militär-anwärter
der Marine das
36. Lebensjahr
überschritten haben.

Regierungs-Präsidenten in
Königsberg, Danzig, Stettin,
Göslin, Stralsund.

Rechnungsführer und Bürobeamte bei den
Nichtungsämtern.
Bleichschreiber bei der Musterbleiche in Sohlingen.

mindestens die
Hälfte.

Nichtungsinspektoren von Berlin,
Kiel und Köln.
Regierungs-Präsident in
Hildesheim.

VI. Justizministerium.

1. Gerichte und Staatsanwaltschaften:
Etatsmäßige Gerichtsvollzieher,
Ständige Gerichtsvollzieher kraft Auftrags,
Hülfögerichtsvollzieher,
Gerichtsschreibergehülfen,
Assistenten bei den Sekretariaten der Staats-
anwaltschaften.

—
—
—
mindestens zur
Hälfte.

Oberlandesgerichts-Präsident
und Oberstaatsanwalt des
Bezirks.

2. Gefängnißverwaltung.
Gefängnißinspektoren,
Gefängniß-Oberaufseher,
Gefangenaufseher,
Ständige Hülfesgefangenaufseher,
Hausväter,
Maschinenmeister,
Gasmeister,
Werkmeister,
Rüchenmeister,
Waschmeister,
Maschinisten,
Röche,
Assistenten.

—
—
—
—
—
—
—
—
—
—
—
mindestens zur
Hälfte.

Die Stellen bei dem Strafge-
fängniß bei Berlin, dem Unter-
suchungsgefängniß in Moabit,
dem Strafgefängniß in Glück-
stadt, dem Gefängniß in Stein-
thorfelde zu Hannover und dem
Arresthause auf dem Klapper-
felde in Frankfurt a. M. werden
von dem betreffenden Oberstaats-
anwalt, die Stellen bei den
übrigen Gefängnissen von dem
Oberlandesgerichts-Präsidenten
und dem Oberstaatsanwalt
gemeinschaftlich besetzt.

VII. Ministerium des Innern.

1. Statistisches Bureau:
Bürobeamte, mit Einschluß des Plankammer-
inspektors.

mindestens die
Hälfte,

Der Direktor des Statistischen
Büreaus.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwälter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Be- merkungen.
<p>2. Polizei-Präsidium in Berlin und Polizei-Direktion in Charlottenburg: Büreau- und Kassenbeamte (*Polizeisekretäre und Bureauassistenten, *Oberbuchhalter, Kassirer und *Buchhalter).</p>	<p>mindestens die eine Hälfte, unter Anrechnung der von der Besetzung mit Militäranwältern ausgeschlossenen Stellen des Rentanten der Polizei-Hauptkasse, des Vorstehers der Kalkulatur und des Vorstehers des Präsidialbüreaus auf die andere Hälfte.</p>	<p>Polizei-Präsident in Berlin.</p>	
<p>Abtheilungswachtmeister, Polizeiwachtmeister und Schuzmänner.</p>	<p>sämmtlich, jedoch unter Ausschluß derjenigen Stellen für Wachtmeister und Schuzmänner, welche im Kriminaldienste verwendet werden.</p>	<p>Polizei-Präsident in Berlin.</p>	<p>Die Anzahl der auszuschießenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängiger Vernehmung mit dem Kriegsminister bestimmt.</p>
<p>3. Uebrige Königl. Polizeiverwaltungen: Büreaubeamte *1. und 2. Klasse (*Polizeisekretäre und Bureauassistenten). Polizeiwachtmeister und Schuzmänner.</p>	<p>mindestens die Hälfte, jedoch mit Ausschluß derjenigen Stellen für Wachtmeister und Schuzmänner, welche im Kriminaldienste verwendet werden.</p>	<p>Der Vorsteher der betreffenden Polizeiverwaltung. desgl.</p>	<p>Die Anzahl der auszuschießenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängiger Vernehmung mit dem Kriegsminister bestimmt.</p>
<p>4. Straf- und Gefängnißanstalten: Sekretäre und Bureauassistenten, Hausväter,</p>	<p>mindestens die Hälfte.</p>	<p>Minister des Innern. Der Vorsteher der betreffenden Straf- oder Gefängnißanstalt.</p>	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär-anwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Be- merkungen.
--------------------------------	---	---	-------------------

Oberaufseher und Aufseher.	sämtlich, jedoch mit Ausschluß derjenigen Stellen, in welchen Beamte zu technischen Dienstleistungen und zur Leitung oder Beaufsichtigung von handwerksmäßiger Arbeit verwendet werden.	Minister des Innern. Der Vorsteher der betreffenden Straf- oder Gefängnißanstalt.	Die Anzahl der auszu-schließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängiger Vernehmung mit dem Kriegsminister be-stimmt.
----------------------------	---	--	--

VIII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

1. Oberlandeskulturgericht und Generalkommissionen:

- * Sekretäre und Bureauassistenten (Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren),
- * Kassenbeamte,

mindestens zur Hälfte, jedoch mit Ausschluß der Vorstandsbeamten (Rendanten bei den Generalkommissionen), aber unter Anrechnung der von der Besetzung durch Militär-anwärter ausgeschlossenen Stellen auf die andere Hälfte.

Drucker (in der Kanzlei).

2. Landwirthschaftliche Lehranstalten:

- * Rechnungsführer (Rendanten) und Sekretäre.

mindestens zur Hälfte.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

3. Thierarzneischulen:

- * Rendanten, * Rechnungsführer und * Sekretäre (Registratoren),
- Ökonomieinspektor,
- Futtermeister, Anatomiewärter, Schuldiener, Hundewärter.

mindestens zur Hälfte.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

4. Meliorations- und Deichbeamte:

- Deichpögte in der Provinz Hannover,
- Dünenplanteur, Dünenaufseher,
- Dammbauverwalter,
- Dammeister, Wallmeister, Wasserbauaufseher.

—
—
—
—

Die betreffende Regierung oder der Regierungs-Präsident.

5. Gefütverwaltung:

- * Rendanten der Hauptgestüte,
- Rechnungsführer und Sekretäre der Landgestüte,

mindestens zur Hälfte.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Futter- und Sattelmeister bei sämtlichen Gestütanstalten.	zu drei Fünfteln.	Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
6. Domänenverwaltung:			
a) Domänial-Bade- und Mineralbrunnen-Verwaltungen:			
Bademeister, Brunnenmeister, Pachthofaufseher, Zähler, Brunnendiener, Brunnenvächter.		Die betreffenden Regierungen.	
b) Schloßverwaltung zu Cassel:			
Schloßverwalter, Saalwärter, Schloßdiener.		Die Regierung zu Cassel.	
c) Gartenverwaltung zu Cassel:			
Gartenaufseher, Parkaufseher.		desgl.	
d) Sonstige der Domänenverwaltung unterstellte Verwaltungen:			
Domänen = Rentamtsdiener, Schloßwarte, Gartenaufseher, Weideaufseher (einschließlich der früheren Hirten in der Provinz Schleswig-Holstein), Buschwärter, Wiesen- aufseher, Kanal- und Schleusenaufseher und -wärter, Röhrlitungsaufseher, Moor- aufseher, Stadmeister, Damms-, Graben- und Fehnmeister, Fischereiaufseher.		Die betreffenden Regierungen.	
7. Forstverwaltung:			
Waldwärter, Torf-, Wiesen-, Wege- und Flöß- wärter.	Soweit diese Stellen nicht mit Forstverorgungs- berechtigten bezw. mit auf Forstversorgung dienenden Anwärtern der Jäger- Bataillone besetzt werden können.	Die betreffenden Regierungen.	
IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
1. Bei sämtlichen Verwaltungen:			
Maschinisten, Heizer, Röhrrmeister und sonstige gleichartige Stellen.			
2. Evangelische und katholische Konsistorien:			
*Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die königlichen Konsistorien incl. Landeskonsistorium zu Hannover und der königliche Ober-Kirchenrath der Grafschaft Bentheim zu Nordhorn.	
3. Provinzial-Schulkollegien:			
*Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.		
4. Universitäten:			
*Büreau- und *Kassenbeamte.	drei Viertel mit Ausnahme der	Rektor und Senat der Uni- versität zu Berlin, sowie die	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen.
	Stellen der Rendanten und Quästoren.	Kuratorien der übrigen Universitäten.	
5. Königl. Nationalgalerie: Bürobeamter.	alternierend, d. h. zwischen Militär- und Civilanwärter abwechselnd.	—	
6. Lehrerinnen-Seminar zu Drossig: Rendant.	alternierend, d. h. zwischen Militär- und Civilanwärter abwechselnd.	Der Seminar-Direktor.	
7. Königl. Porzellan-Manufaktur in Berlin: *Sekretäre und *Magazinverwalter.	mindestens zur Hälfte.	—	
8. Königl. Bibliothek: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Königlicher Ober-Bibliothekar zu Berlin.	
9. Kunstakademie und Zeichenakademie in Hanau: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte mit Ausnahme der Stellen der beiden ständigen Sekretäre bei der Akademie der Künste zu Berlin.	Das Kuratorium der betreffenden Akademien.	
10. Akademie der Wissenschaften: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	
11. Technische Hochschulen: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Rektoren der königlichen technischen Hochschulen.	
12. Königl. Charité in Berlin: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	
*Oekonomie- und *Stationsbeamte.	drei Viertel.	—	
13. Unter Staatsverwaltung stehende Stiftungsfonds: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Verwaltungen der betreffenden Stiftungen.	
14. Kirchliche Institute, welche aus staatlichen oder städtischen Fonds unterhalten werden:	—	—	
Die Stellen der Küster und Organisten, sofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind, der Kalkanten, Kirchendiener, Glöckner, Todtengräber und andere niedere Kirchenbediente.			

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
X. Kriegsministerium.			
1. Verwaltung des Zeughauses in Berlin: Expedient und Registrator. *Oberzeugwart. Zeugwart. Maschinist und Heizer.	— — — —	— — — —	
2. Potsdamsches großes Militär-Waisenhaus. a) Hauptkasse in Berlin: *Rendant, Kontrolleur und Kassirer.	—	Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin.	
b) Militär-Waisenhaus in Potsdam: *Sekretär und Kalkulator, *Rendant, *Registrator, *Deconomieinspektor, *Hausinspektor, *Bekleidungsinspektor, *Lazarethinspektor, Deconomieassistent, Bekleidungsassistent, Heilgehülfe, Brodschneider.	— — — — — — — — — — — — —	Direktion des Militär-Waisenhauses in Potsdam.	
c) Militär = Mädchen = Waisenhaus zu Schloß Preßsch: *Rendant, Inspektor.	zu	Direktion des Militär-Waisenhauses in Potsdam.	

Anlage K.

Verzeichniß
der Privat-Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt worden ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Nr.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bemerkungen.
1.	Aachen-Zülicher Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	35 Jahre.	Bei Besetzung sind die für den Staats-Eisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften in Anwendung zu bringen.
2.	Altdamm-Colberger Eisenbahn.	desgl.	40	desgl.
3.	Altenburg-Zeitzer Eisenbahn.	Bahnwärter, Schaffner u. sonstige Unterbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürftenden.	35	Für die preussische Strecke.

Nr.	B e z e i c h n u n g der E i s e n b a h n .	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militär-anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär-anwär- ter berücksichtigt werden müssen.	B e m e r k u n g e n .
4.	Altona-Kaltenkircher Eisenbahn.	wie zu 1.	40 Jahre.	Wie zu 1.
5.	Angermünde-Schwedter Eisenbahn.	wie zu 3.	35 "	
6.	Braunschweigische Eisenbahn.	desgl. Subaltern- und Unterbeamte für die Strecken Goslar— Langelsheim und Grauhof—Goslar.	35 "	Auch für die im Braunschweigischen Staatsgebiet belegenen Strecken, für die nebenbezeichneten Strecken wie zu 1.
7.	Breslau-Warschauer Eisenbahn (preussische Abtheilung).	wie zu 3.	35 "	
8.	Brölthalbahn.	desgl.	35 "	Wie zu 1.
9.	Crefelder Eisenbahn.	wie zu 1.	35 "	
10.	Cronberger Eisenbahn.	wie zu 3.	35 "	
11.	Dortmund-Bronau-Enschede Eisen- bahn.	desgl.	35 "	
12.	Eisenberg-Grossener Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	35 "	Wie zu 1.
13.	Eisern-Haardter Eisenbahn.	desgl.	40 "	desgl.
14.	Glasow-Berlinchener Eisenbahn.	wie zu 1.	40 "	desgl.
15.	Halberstadt-Blankenburger Eisen- bahn.	Unterbeamte, Sub- alternbeamte für die Strecke Langen- stein-Derenberg.	35 "	Wie zu 1 für die Strecke Langen- stein—Derenberg.
16.	Hessische Ludwigsbahn.	wie zu 3.	35 "	Für die Strecken Frankfurt a. M.— Camberg—Eschhofen, Mainz—Wies- baden, Frankfurt a. M.—Niedbahn, Hanau-Babenhausen.
17.	Holsteinische Marschbahn.	wie zu 1.	35 "	Wie zu 1 für die Strecke St. Michaelis- donn—Marne und für die Stamm- bahn von Ikehoe über Wilster ac. nach Heide.
18.	Hoyaer Eisenbahn.	desgl.	35 "	Wie zu 1.
19.	Ilme-Bahn.	desgl.	40 "	Für die Strecke Einbeck—Dassel; wie zu 1.
20.	Kerkerbachbahn (Heckholzhausen- Dehrn).	desgl.	40 "	Wie zu 1.
21.	Kiel-Flensburg-Edernförder Eisen- bahn.	desgl.	35 "	desgl.
22.	Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.	wie zu 3. wie zu 1.	35 " 40 "	Für die Strecke Rajonskowo—Löbau; wie zu 1.
23.	Niederländisch-Westfälische Eisen- bahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	35 "	Bezüglich der in Preußen belegenen Strecken von Zythphen über Winters- wyf und Borken nach Gelsenkirchen nebst Abzweigung nach Bocholt.
24.	Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn.	wie zu 3, außerdem:) Stations-Vorste- her, Aufseher u. As- sistenten, Telegra- phisten, Materia- lienverwalter, Magazinaufseher.	35 "	Für die preuß. Strecke Goch—Wesel, nach der von der preuß. Regierung be- züglich der Ermittlung ac. der Militär- anwärter zu ertheilenden Instruktion.) Nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung den Militär- anwärtern zugänglich.

Nr.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bemerkungen.
25.	Nordhausen-Erfurter Eisenbahn.	wie zu 3. wie zu 1.	35 Jahre. 40 =	Für die Strecke Straußfurt—Großheringen; die Besetzung erfolgt ebenfalls wie zu 1.
26.	Oberlausitzer Eisenbahn.	wie zu 3.	35 =	
27.	Kreis Oldenburger Eisenbahn.	wie zu 1.	35 =	Wie zu 1 für die Strecke Neustadt—Oldenburg.
28.	Osterrück-Wasserleber Eisenbahn.	desgl.	40 =	Wie zu 1.
29.	Ostpreussische Südbahn.	wie zu 3. wie zu 1.	35 = 40 =	Für die Eisenbahn von Fischhausen nach Palumicken, wie zu 1.
30.	Paulinenaue-Neuruppiner Eisenbahn	desgl.	35 =	Wie zu 1.
31.	Pfälzische Ludwigsbahn.	wie zu 3.	35 =	Nur für die Strecken Wellesweiler—Grube König bei Neuenkirchen, St. Ingert—St. Johann (Saarbrücken) innerhalb des Preussischen Gebiets.
32.	Rhena-Diementhal-Eisenbahn.	wie zu 1.	40 =	Wie zu 1.
33.	Saal-Unstrutbahn.	wie zu 3.	35 =	Wie zu 1.
34.	Schleswig-Angler Eisenbahn.	wie zu 1.	40 =	Für die Strecke Schleswig = Silberbaruch; wie zu 1.
35.	Schmalkalden-Wernshäuser Eisenbahn.	wie zu 3.	35 =	
36.	Stargardter-Güstliner Eisenbahn.	wie zu 1.	40 =	Wie zu 1.
37.	Untereibesche Eisenbahn.	wie zu 3.	35 =	Wie zu 1.
38.	Warstein-Sippstadter Eisenbahn.	wie zu 1.	40 =	desgl.
39.	Westholsteinische Eisenbahn.	desgl. desgl.	35 = 40 =	Für die Strecke Wesselburen-Büsum. Bei Besetzung der Stellen sind die für das Reich erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen maßgebend.
40.	Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.	desgl.	40 =	Wie zu 1.

Unlage L.

B e s t i m m u n g e n ,

betreffend die Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter*) im Interesse ihrer Civilversorgung.**)

(Die im Text in (—) gestellten Zahlen weisen auf die betreffenden Paragraphen der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern“ hin.)

A. Civildienstliche Beschäftigung in den, Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

I. Allgemeines.

1. Die Militäranwärter sind bei Erlangung des Civilversorgungsscheines anzuzweisen, etwaige Bemerkungen

*) Einschließlich der im Besitz von Anstellungsbescheinigungen befindlichen Militärpersonen (vergl. § 10, 6 der Grundsätze).

**) Zeugfeldwebel, Zeugfergeanten und Wallmeister dürfen zum Zweck der Erlangung einer Civilanstellung nicht kommandirt, sondern nur nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen beurlaubt werden.

um eine ihnen vorbehaltenen Stelle nur auf dem militärischen Dienstwege anzubringen (12).

Andererseits ist die Bewerbung eines Militäranwärters um Anstellung im Civildienst von dem Truppentheil zc.*) sofort der betreffenden Anstellungsbehörde zu übersenden.

2. Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Be-

*) Unter Truppentheil zc. ist hier und im Nachfolgenden das Regiment bezw. selbstständige Bataillon, Behörde, Anstalt zu verstehen.

werber eine genügende — körperliche wie sonstige — Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen (14).

Die Beibringung dieses Nachweises bezw. die Zulassung zu der für diesen Zweck etwa vorgeschriebenen Prüfung kann von einer vorgängigen „informativischen Beschäftigung“ in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

3. Ist die Qualifikation vorhanden oder nachgewiesen, so kann die Uebernahme in eine bestimmte Stelle von einer vorgängigen Anstellung auf Probe oder von einer Probeprobeleistung abhängig gemacht werden (19).

4. Zum Zwecke der vorerwähnten civildienstlichen Beschäftigungen (vergl. Nr. 2 und 3) werden die Militäranwärter kommandirt.

5. Die Einberufung hierzu soll Seitens der Anstellungsbehörden stets durch Vermittelung des zuständigen Truppentheils zc. erfolgen; an denselben sind auch etwaige an eine andere Militärbehörde oder an einen Militäranwärter direkt gelangende Requisitionen (Einberufungsschreiben zc.) unverzüglich auf dem Dienstwege abzugeben (20).

6. Zur Vermeidung von Ueberhebungen an Militärgebühren haben die Truppentheile zc. bei Einberufungen von Anwärtern genau zu ermitteln, ob in dem gegebenen Falle eine informatorische Beschäftigung von der Anstellungsbehörde gefordert wird, oder ob es sich um eine Anstellung auf Probe oder eine Probeprobeleistung bezw. um eine vorübergehende Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter (vergl. Nr. 25) handelt.

Falls die Einberufungsschreiben zc. der Anstellungsbehörde in dieser Beziehung Zweifel zulassen, so sind die Truppentheile zc. gehalten, dieselben sich mit jener Behörde in Verbindung zu setzen und dieselbe zu einer ganz bestimmten Erklärung darüber zu veranlassen, welcher Art die Beschäftigung eines Anwärters ist.

Die Anstellungsbehörden sind ihrerseits verpflichtet, jede zur Sache gehörige Auskunft zu geben.

II. Probeprobeleistung und Anstellung auf Probe.

7. Die Kommandirung von Militäranwärtern zur Probeprobeleistung bezw. Anstellung auf Probe kann nur in solche Stellen stattfinden, welche den Militäranwärtern vorbehalten sind und wenn das im § 21 der Grundsätze vorgesehene Einkommen gewährt wird.

8. Ein solches Kommando hat zur Voraussetzung, daß der Militäranwärter, wenn er sich während der Probezeit bewährt, bezw. die etwa vorgeschriebene Prüfung besteht, seine endgültige Anstellung oder dauernde Beschäftigung gegen Entgelt Seitens der Anstellungsbehörde zu gewärtigen hat.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder

andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Die unfreiwillige Entlassung eines kommandirten Militäranwärters wird nur wegen Nichtbewährung desselben eintreten, niemals wegen mangelnder Vakanz.

Der freiwillige Rücktritt zum Truppentheile kann dem Militäranwärter Seitens der Anstellungsbehörde — vorbehaltlich der Einhaltung einer etwa vorher festgestellten Kündigungsfrist — nicht verweigert werden.

9. Die Kommandirung des Militäranwärters findet auf die Dauer der Probezeit (19) statt;* eine Verlängerung des Kommandos über die gestatteten Fristen hinaus ist unzulässig (20).

Der Kommandirte muß nach Ablauf des Kommandos, falls nicht nach Nr. 11 eine wiederholte Kommandirung erfolgt, entweder in den Dienst zurücktreten, oder aus dem Etat des Truppentheils zc. ausscheiden. In letzterem Falle hört mit dem Tage des Ausscheidens jede Gewährung von Militärgebühren auf,**) wobei es ohne Einfluß ist, ob der Ausscheidende dann ein Civileinkommen bezieht oder nicht.

10. Zur Vermeidung von Ueberhebungen hat der Truppentheile zc. des kommandirten Militäranwärters die Anstellungsbehörde zu ersuchen, ihm unmittelbar, nachdem sie darüber Beschluß gefaßt hat, ob der Militäranwärter von ihr zu übernehmen oder zu entlassen ist, Mittheilung hiervon zu machen (19).

11. Ein wiederholtes Kommando zur Probeprobeleistung oder Anstellung auf Probe in demselben Dienstzweige ist nur dann zulässig, wenn der Militäranwärter von einer früheren derartigen Beschäftigung vor deren Beendigung zurückgetreten bezw. entlassen ist, oder nach Beendigung einer solchen die Qualifikation für die betreffende Stelle nicht erworben hat.

Im Uebrigen ist eine wiederholte Kommandirung zu verschiedenen Ressorts, bezw. Dienstzweigen nicht ausgeschlossen, jedoch unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich von dem Ermessen des Truppentheils zc. abhängig.

III. Informativische Beschäftigung.

12. Wenn die Eigenthümlichkeit eines Dienstzweiges es erheischt, kann die Zulassung des Militäranwärters zu der für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen vorgeschriebenen und demgemäß von dem Militäranwärter abzulegenden besonderen Prüfung — Vorprüfung — oder auch die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informativischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

Ein Recht, eine informativische Beschäftigung für sich in Anspruch zu nehmen, hat der Militäranwärter nicht.

*) Diese Bestimmungen finden auch sinngemäße Anwendung auf alle hier nicht aufgeführten, aber den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

***) Hinsichtlich der unter Umständen gestatteten Beurteilungen s. Nr. 25.

Eine informatorische Beschäftigung in Stellen, für welche der betreffende Militäranwärter bereits als „qualifizirt“ befunden und dementsprechend als Stellenanwärter anerkannt ist, ist unzulässig.

13. Während der informatorischen Beschäftigung kann der Militäranwärter von der Anstellungsbehörde jederzeit entlassen werden oder seinerseits zurüdtreten.

14. Die informatorische Beschäftigung ist nicht über 3 Monate auszudehnen, eine Ausdehnung darüber hinaus nur für den Gerichts-, Wegebau-Aufsichtsdienst, für den Dienst als Kribbs- und Bühnenmeister, Wasserbauaufseher, sowie innerhalb der Militärverwaltung gestattet.

Inwieweit bei den anderen Verwaltungszweigen auf Grund besonderer Vereinbarungen ein über die Dauer von 3 Monaten hinausgehendes Kommando zur informatorischen Beschäftigung eintreten kann, wird durch das Kriegsministerium bestimmt (14).

15. In vielen Fällen wird die informatorische Beschäftigung der Anstellung auf Probe oder der Probepflichtleistung unmittelbar vorangehen; es ist dies aber keineswegs nothwendig, sondern kann zwischen beiden ein längerer, selbst mehrere Jahre umfassender Zeitraum liegen.

Ausnahmsweise wird auch, wenn die Anstellungsbehörde eine Probezeit nicht für nothwendig erachtet, die endgültige Uebernahme des Militäranwärters in den Civildienst schon in Folge einer informatorischen Beschäftigung erfolgen können.

16. Die Truppentheile zc. haben die Anstellungsbehörden zu ersuchen, ihnen sofort mitzutheilen, wann die informatorische Beschäftigung des Militäranwärters ihr Ende findet, um, falls an dieselbe sich eine Anstellung auf Probe oder Probepflichtleistung anschließt, mit Rücksicht auf die dadurch veränderte Zeitausdehnung dementsprechend das Kommando umzuwandeln bezw. das Ausscheiden des Militäranwärters aus dem aktiven Militärdienst veranlassen zu können, wenn dessen definitive Anstellung erfolgt.

17. Die wiederholte Kommandirung zur informatorischen Beschäftigung in demselben Dienstzweige ist unzulässig, doch kann auf Antrag der Anstellungsbehörde eine solche nur dann eintreten, wenn die informatorische Beschäftigung behufs Zulassung des Militäranwärters zu einer Prüfung — Vorprüfung — gefordert war, letzterer diese Prüfung nicht bestanden hat, nach den allgemeinen Vorschriften für den betreffenden Dienstzweig aber eine Wiederholung der Vorprüfung gestattet ist und die Anstellungsbehörde sich dahin ausspricht, daß sich unter Berücksichtigung aller Verhältnisse erwarten lasse, der Anwärter werde die wiederholte Prüfung bestehen und in dem betreffenden Dienstzweige sein Fortkommen finden.

Ob im Uebrigen eine wiederholte Kommandirung zum Zweck einer informatorischen Beschäftigung bei verschiedenen Behörden bezw. in verschiedenen Messorts erfolgen darf, unterliegt der Beurtheilung des Truppentheils zc.

B. Civildienstliche Beschäftigung in Stellen, welche den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, und Beurlaubung zur Erlangung von Stellen.

18. Zur Erlangung von Stellen im öffentlichen Dienst, welche den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, sowie im Privatdienst, können Militäranwärter von der zuständigen Militärbehörde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Befugniß zur Urlaubsertheilung für den bestimmten Fall bis zu drei Monaten beurlaubt werden.

Eine Kommandirung findet dagegen zu diesem Zwecke niemals statt.

19. Ob die Beurlaubung in solche, den Militäranwärtern nicht vorbehaltene Stellen nur einmal oder mehrfach erfolgen darf, unterliegt unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich der Beurtheilung der zuständigen Militärbehörde. Die wiederholte Beurlaubung in dieselbe Stelle ist unstatthaft.

20. Ein Urlaub von gleicher Dauer darf ertheilt werden, um dem Militäranwärter Gelegenheit zu geben, sich während des Urlaubs eine Stelle bezw. eine Beschäftigung behufs demnächstiger Erlangung einer Stelle zu suchen und zu dem Zweck an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen oder sich persönlich vorzustellen. Gleichgültig ist hierbei, ob diese in Aussicht genommene Stelle den Militäranwärtern vorbehalten ist oder nicht.

21. Findet der Militäranwärter während seiner Beurlaubung eine Beschäftigung bezw. Stelle, so hat er seinem Truppentheile zc. unverzüglich Meldung davon zu erstatten und gleichzeitig über die Art der Beschäftigung bezw. der Stelle und seine event. Remunerirung oder Befoldung in derselben eingehend zu berichten; dasselbe gilt, sobald eine Veränderung in seiner Beschäftigung oder ein Stellenwechsel eintritt.

Der Truppentheile zc. wird alsdann zu erwägen bezw. zu ermitteln haben, ob es sich etwa um eine Stelle, welche den Militäranwärtern vorbehalten ist, und gegebenenfalls um eine Anstellung auf Probe, eine Probepflichtleistung oder eine informatorische Beschäftigung handelt, in welchen Fällen der Urlaub in ein entsprechendes Kommando umzuwandeln ist. Ueberhaupt hat der Truppentheile zc. sich über die Art der Beschäftigung des beurlaubten Militäranwärters in geeigneter Weise dauernd informiert zu halten und zu dem Zwecke erforderlichenfalls mit der betreffenden Civilbehörde, Anstalt, Gesellschaft zc. in Verbindung zu treten.

C. Schlußbestimmungen.

22. Vor Antritt ihres Kommandos bezw. ihres Urlaubs nach den im Vorstehenden unter A und B enthaltenen Bestimmungen ist den Militäranwärtern zur Pflicht zu machen, dem Truppentheile zc. unverzüglich zu melden, sobald eine Aenderung in ihrer Beschäftigung oder in ihren Einkommensverhältnissen eintritt.

Auch sind dieselben darauf hinzuweisen, daß sie sich durch Versäumniß dieser Anzeigepflicht, insbesondere

durch etwaige Forterhebung ihnen nicht zuständiger Militärgelohnnisse, strafbar machen.

23. Erkrankt der Militäranwärter während der Probezeit (vergl. A II), der informatorischen Beschäftigung (vergl. A III), oder der Beurlaubung behufs Erlangung anderweiter Stellen zc. (vergl. B), so kann derselbe entsprechend längere Zeit kommandirt bezw. beurlaubt bleiben.

24. Beim Eintritt einer Mobilmachung hat der Militäranwärter in allen Fällen unverzüglich zu seinem Truppentheile zurückzukehren.

25. Die Befugniß der Militär-Vorgesetzten zu Beurlaubungen gemäß § 34, 1 und 4 b des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht eingeschränkt.

Ist unter den dort angegebenen Bedingungen ein Militäranwärter zu einer vorübergehenden Beschäftigung

bei einer Civilbehörde beurlaubt worden, so muß es dem Ermessen der Anstellungsbehörde überlassen bleiben, ob und inwieweit diese vorübergehende Beschäftigung eines Militäranwärters auf eine etwa späterhin eintretende Probezeit bezw. informatorische Beschäftigung in Anrechnung zu bringen ist.

Für den Bereich der Militärverwaltung ist diese Anrechnung der vorübergehenden Beschäftigung grundsätzlich gestattet.

Im Interesse des Militäranwärters liegt es, sich seitens der betreffenden Civilbehörde über die vorübergehende Beschäftigung eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, um diese event. bei späterer Beschäftigung im Civildienst — bei derselben oder einer anderen Behörde — vorzulegen.

Berlin, den 20. März 1885.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.



